

## Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Per E-Mail Herrn Enrico Roga

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 3.145-20-3



## Anfrage zur Abschaltung der Kameras in Rednitzhembach und mögliche datenschutzkonforme Lösungen

Sehr geehrter Herr Roga,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 29. Oktober 2024. Gerne erläutere ich Ihnen mein Tätigwerden im Hinblick auf die Videoüberwachungsanlagen der Gemeinde Rednitzhembach.

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (hierzu gehören auch Videoüberwachungsmaßnahmen) durch bayerische öffentliche Stellen bemisst sich nach den hierzu bestehenden gesetzlichen Regelungen. Meine Aufgabe ist es, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben unter Beachtung dieses bestehenden rechtlichen Rahmens zu überwachen. Ich selbst kann jedoch keine Gesetze erlassen oder verändern. Dies obliegt dem Gesetzgeber. Wie jede andere Datenverarbeitung ist eine Videoüberwachung nur auf Grundlage einer Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Speziell Videoüberwachungsmaßnahmen bayerischer Kommunen sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen der hierfür bestehenden gesetzlichen Befugnis, des Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), erfüllt sind.

Die gesetzlichen Anforderungen des Art. 24 BayDSG gehen zurück auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Februar 2007 (Az.: 1 BvR

2368/06). Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass eine Videoüberwachung öffentlicher Einrichtungen nur verfassungsgemäß sein kann, wenn sie auf Grundlage einer hinreichend bestimmten und normenklaren Ermächtigungsgrundlage erfolgt, in der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt sind. Der bayerische Gesetzgeber war daher gehalten, eine entsprechende Rechtsgrundlage für die kommunale Videoüberwachung zu schaffen. Dies wurde mit der Schaffung des Art. 24 BayDSG (bzw. vormals Art. 21a BayDSG-alt) umgesetzt.

Die Erlaubnisnorm für kommunale Videoüberwachungsmaßnahmen (Art. 24 BayDSG) setzt zum datenschutzkonformen Betrieb solcher Anlagen eine Gefahrenlage vor Ort voraus. Eine Gefahrenlage liegt vor, wenn auf Grund konkreter Tatsachen in der Vergangenheit oder Gegenwart der Schluss auf den Eintritt eines künftigen Schadens an den im Gesetz genannten Rechtsgütern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gezogen werden darf. Es bedarf damit grundsätzlich konkreter, ortsbezogener Tatsachen, die eine entsprechende Gefahrbeurteilung tragen müssen. In der Regel bedeutet dies, dass es bereits in der Vergangenheit einschlägige Vorfälle am Ort der Kameraeinrichtung gegeben haben muss. Nicht ausreichend ist der Nachweis eines gewissen Gefahrenpotentials allgemein. Ebenso wenig reicht ein subjektiv empfundenes Unsicherheitsgefühl aus. Das hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (das "höchste" Verwaltungsgericht in Bayern) in seinem kürzlich ergangenen Urteil vom 30. Mai 2023 (Az.: 5 BV 20.2104) ausdrücklich bestätigt. Im Detail führt das Gericht Folgendes aus (Rdnrn. 45 und 47, Herv. d. Verf.):

Um festzustellen, ob und in welchem Umfang eine Videoüberwachung zur Eigensicherung einer öffentlichen Einrichtung erforderlich ist, muss zunächst festgestellt werden, ob und welche Gefahren für die in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayDSG genannten Rechtsgüter im Einzelnen bestehen. Eine bloß theoretische Gefährdungsmöglichkeit oder ein subjektiv empfundenes Unsicherheitsgefühl reicht für eine Videoüberwachung nicht aus. Die Einschätzung der Gefahrensituation setzt eine Prognose voraus. Diese Prognoseentscheidung muss

auf einer Tatsachenbasis erfolgen. Hierzu muss im Regelfall eine Vorfallsdokumentation erstellt werden (vgl. Orientierungshilfe, a.a.O., Rn. 46; Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 3/2019 zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videogeräte, Version 2.0, vom 29.1.2020 S. 10 Rn. 20 - edpb\_guidelines\_201903\_video\_devices\_de pdf -). Schädigungen und Gefährdungen in der Vergangenheit sind nach den Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses möglichst genau in Bezug auf den Zeitpunkt, das betroffene Rechtsgut und den Ablauf des Vorfalls zu dokumentieren. Hierzu sollten Sachverhalte zusammengetragen und – soweit möglich – Belege wie Strafanzeigen oder Beweisfotos gesammelt werden. [...] Die Nachweislast für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG liegt bei der Beklagten. Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO ist der Verantwortliche für die Einhaltung der Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht"). Zu diesen Grundsätzen gehört auch, dass personenbezogene Daten für "legitime Zwecke" erhoben werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO).

Erst nachdem eine solche Gefahrenlage vor Ort festgestellt und die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 BayDSG erfüllt wurden, können ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Maßnahmen wie etwa die zeitliche Beschränkung der Überwachung berücksichtigt werden. Die eben erläuterten Voraussetzungen für eine zulässige Videoüberwachungsmaßnahme wurden durch die Gemeinde Rednitzhembach für die Vielzahl ihrer Überwachungsanlagen **nicht erfüllt**. Damit lag ein rechtswidriger Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vor. Bitte gestatten Sie mir insoweit auch den Hinweis, dass Videoüberwachungsmaßnahmen durch (öffentliche) Stellen anderer Bundesländer, einem anderen Rechtsregime unterfallen. Jedoch haben andere Bundesländer durchaus ähnliche Regelungen für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum erlassen.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen die Hintergründe für mein Tätigwerden genauer erläutern.

## Mit freundlichen Grüßen

gez. Stegner Regierungsamtfrau Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Söder,

ich wende mich an Sie als Bürger der Gemeinde Rednitzhembach in Mittelfranken, Ihrer Heimatregion mit derzeit rund 7.136 Einwohnern.

Unser Anliegen betrifft die Videoüberwachung an bestimmten öffentlichen Plätzen, um die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und Straftaten präventiv zu verhindern. Obwohl die Installation der Überwachungskameras rechtlich möglich war, wurde 2023 der Betrieb der Videoüberwachung durch die Bayerische Datenschutzbehörde unter Strafandrohung für den Bürgermeister untersagt. Dies hat zu großer Verunsicherung geführt, sowohl bei uns Bürgern als auch im Gemeinderat, der – insbesondere durch die Unterstützung der CSU-Fraktion – hinter diesem Vorhaben steht.

Wir als Bürgerinnen und Bürger empfinden die aktuelle Regelung als hinderlich für die Prävention von Straftaten. Statt gefährdete Standorte proaktiv überwachen zu dürfen, verlangt der rechtliche Rahmen den Nachweis, dass bereits schwerwiegende Straftaten an diesen Orten stattgefunden haben und weiterhin zu erwarten sind. Dies führt aus unserer Sicht zu einem **Täterschutz**, der zulasten der Sicherheit der Bürger geht.

In anderen Bundesländern sind Videoüberwachungen unter vergleichbaren Umständen erlaubt, und in vielen anderen Ländern werden solche Maßnahmen erfolgreich angewandt, um Straftaten zu verhindern. Ein Beispiel verdeutlicht den Nutzen: In einer anderen bayerischen Gemeinde wurde an einem Bahnhof im Sommer eine Videoüberwachung installiert, um Fahrraddiebstähle zu verhindern. In der Zeit der Überwachung gingen die Diebstähle um 50 % zurück. Doch im Winter musste die Überwachung wieder abgebaut werden, weil weniger Fahrräder genutzt werden und somit weniger Diebstähle erwartet wurden. Dieses Vorgehen wirkt auf uns paradox, da es weder nachhaltig ist noch tatsächlich dem Schutz der Bürger dient.

Ein verstärkter Polizeieinsatz an solchen Orten kann ebenfalls keine dauerhafte Lösung sein, da die Polizei sicherlich andere wichtige Aufgaben hat, als kontinuierlich an bekannten Problembereichen Streife zu laufen. Videoüberwachung könnte hier helfen, effizient und nachhaltig für mehr Sicherheit zu sorgen, ohne dabei die knappen Ressourcen der Polizei übermäßig zu belasten.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir Bürgerinnen und Bürger sehen die Bedeutung des Datenschutzes durchaus ein. Aber Datenschutz darf nicht zu einem Täterschutz werden. Wir bitten Sie herzlich, uns in dieser Angelegenheit zu unterstützen und mit uns gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die sowohl die Sicherheit als auch den Datenschutz in Einklang bringen.

Es wäre uns eine große Freude, wenn Sie die Möglichkeit hätten, zu einem Gespräch mit uns Bürgern und dem Gemeinderat vor Ort zu kommen. Gerne könnte auch Herr Prof. Petri an dieser Diskussion teilnehmen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement für unser Bayern und hoffen auf Ihre Unterstützung in dieser wichtigen Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen Enrico Roga